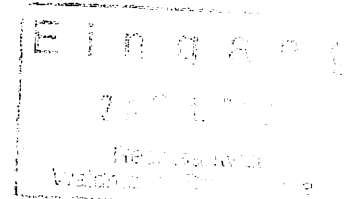


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 232/07

verkündet am 08.10.2009

Bothe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: srilankisch.

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 999/07BW09 BW M -

g e g e n

den Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat,
Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim, [REDACTED]

Beklagter,

Beigeladen:

Freie und Hansestadt Bremen - Ausländerbehörde -,
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
- Streichung einer Wohnsitzauflage

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 18. Oktober 2007 verpflichtet, die den den Klägern jeweils erteilten Aufenthaltstiteln beigegebene Wohnsitzauflage, "der Wohnsitz ist im Landkreis Northeim zu nehmen" zu streichen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beigeladene kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kostenforderung abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind srilankische Staatsangehörige und miteinander verheiratet. Der Kläger zu 2.) reiste im November 1984 in die Bundesrepublik Deutschland ein und erkrankte nach einem Schlaganfall im Januar 2002 so sehr, dass er seit Juli 2004 in einem Pflegeheim lebt; ihm ist die Pflegestufe 2 zugeteilt und er steht unter Betreuung seiner Tochter, die gemeinsam mit der Klägerin zu 1.) am 10. April 2002 in die Bundesrepublik einreiste und die Kläger bei sämtlichen Arzt- und Behördengängen unterstützt. Diese Tochter ist mit einem Landsmann, der in Großbritannien lebt verlobt. Sie arbeitet als Altenpflegehelferin für eine Zeitarbeitsfirma und ist den ganzen Tag außer Haus. Die Kläger verfügen über von dem Beklagten fortlaufend erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 AufenthG; diese sind versehen mit der Nebenbestimmung, „Der Wohnsitz ist zu nehmen im Landkreis Northeim“.

Eine weitere, ältere und eingebürgerte Tochter der Kläger lebt mit ihrem Ehemann und zwei Kindern in Bremen. Sie wohnen in einer Eigentumswohnung, die unbestritten groß genug ist, die Klägerin dort ebenfalls noch aufzunehmen. Diese Tochter arbeitet nur einmal wöchentlich morgens.

Am 2. August 2007 beantragten die Kläger bei dem Beklagten, die Wohnsitzauflage zu streichen, weil sie die Absicht hätten, zu der Familie ihrer Tochter nach Bremen zu ziehen. Der Beklagte, der zusicherte, auch nach einem etwaigen Umzug weiter für die Lebenshaltungskosten des Klägers aufzukommen, beteiligte die Beigeladene. Diese versagte ihre Zustimmung zu einem Zuzug der Kläger in ihren Zuständigkeitsbereich.

Daraufhin lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger auf Streichung der Wohnsitzauflage unter Bezugnahme auf die versagte Zustimmung der Beigeladenen mit Bescheid vom 18. Oktober 2007 ab.

Hiergegen haben die Kläger am 19. November 2007 Klage erhoben.

Zu deren Begründung tragen sie vor, die Wohnsitzauflage sei ermessensfehlerhaft und deshalb zu streichen. Der Kläger sei schwerkrank und pflegebedürftig. Mittlerweile leide die Klägerin an psychosozialen Störungen. Sie verwies hierzu auf zwei ärztliche Atteste des die Klägerin behandelnden Arztes Dr. med. [REDACTED]. In dem Attest vom 2. August 2007 heißt es, die isolierte Lebenssituation der Kläger, getrennt von der übrigen Familie und von Landsleuten, führe zu einer psychosozialen Problematik mit der Ausbildung einer depressiven Störung. Eine Übersiedelung nach Bremen zur Tochter und ihrer Familie wäre aus ärztlicher Sicht sehr wünschenswert und würde sich auf die Gesundheit der Betroffenen sicher positiv auswirken. In dem Attest desselben Arztes vom 17. Dezember 2008 heißt es, es sei ärztlicherseits zur Stabilisierung der Gesundheit beider Kläger zu empfehlen, dass sie in der Nähe der beiden in Deutschland lebenden Töchter blieben. Nur diese Töchter könnten die regelmäßige gesundheitliche, pflegerische und ärztliche Betreuung der Eltern sicher stellen. Die Zusammenlegung der Familie bei der Tochter in Bremen sei ärztlicherseits zu befürworten.

Ihr Schwiegersohn werde sie in Bremen mietfrei wohnen lassen, so dass die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte in Bremen geringer sei als in Northeim. Da der Beklagte für die Leistungen an den Kläger auch nach einem Umzug nach Bremen zuständig bleibe, entstünden auch hier keine Aufwendungen für die Beigeladene.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 18. Oktober 2007 zu verpflichten, die den für die Kläger erteilten Aufenthaltstiteln jeweils beigegebene Wohnsitzauflage, "Der Wohnsitz ist im Landkreis Northeim zu nehmen" zu streichen,

hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des vorbezeichneten Bescheides zu verpflichten, die Kläger erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht darauf aufmerksam, an die Versagung der Zustimmung zum Zuzug durch die Beigeladene gebunden zu sein.

Die Beigeladene, die keinen Antrag stellt, verweist darauf, dass die Kläger bei ihrer in Northeim lebenden Tochter lebten und von dieser versorgt würden. Ihr Wunsch, bei der anderen Tochter in Bremen zu leben sei rechtlich irrelevant. Zudem würde jedenfalls die Klägerin nach einem Umzug öffentliche Mittel in Bremen in Anspruch nehmen, so dass ihr Haushalt zusätzlich belastet werde. Zudem lebten gerade in dem Stadtteil Vahr, in den die Klägerin ziehen wolle, sehr viele Ausländer. Sie müsse und wolle daher den Zuzug in diesen Stadtteil restriktiv steuern.

Die Klägerin und ihre in Northeim lebende Tochter, die Betreuerin des Klägers, sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu den Gründen für den beabsichtigten Umzug nach Bremen angehört worden. Wegen der Einzelheiten ihrer Einlassungen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die gegen die Kläger in den ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnissen verfügte Auflage, Wohnsitz im Landkreis Northeim zu nehmen, ist rechtswidrig. Folglich ist es auch der Bescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2007, mit dem er es ablehnt, diese Auflage zu streichen.

Dem Grunde nach ist die Verfügung einer Wohnsitzauflage gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zulässig. Die Kläger, deren Aufenthaltserlaubnisse auf § 25 Abs. 4 AufenthG beruhen, gehören nicht zum subsidiär gemäß § 60 Abs. 7 i.V.m § 25 Abs. 3 AufenthG geschützten Personenkreis, der gemäß Art. 32 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl EG L 304 vom 30.09.2004, S. 12) -Qualifikationsrichtlinie- den gleichen Schutz wie anerkannte Flüchtlinge genießt. Sie können sich daher nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen, wonach rein fiskalische Zwecke die Verfügung einer Wohnsitzauflage nicht rechtfertigen (Urteil vom 15.01.2008 -1 C 17/07- AuAS 2008, 98; ausdrücklich auch für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG so, UNHCR Asylmagazin 9/2007 S. 31 (33)).

Indes ist die verfügte Wohnsitzauflage ermessensfehlerhaft und deshalb aufzuheben.

Der Beklagte hat sich bei seiner ablehnenden Entscheidung wegen der Regelung in Abschnitt 12.2.3.5 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VV-AufenthG) an die Versagung der Zustimmung der Beigeladenen gebunden gefühlt. Die Versagung der Zustimmung und mithin auch der Bescheid des Beklagten gewichten indes die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter der Kläger nicht ausreichend.

Der durch Art. 6 Abs. 1 GG gebotene Schutz der Familie und das in Art. 2 Abs. 2 GG verankerte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verlangen, dass den berechtigten Wünschen der Familienmitglieder nach familiärem Beistand auch unter erwachsenen Familienangehörigen durch den gewünschten Umzug nach Bremen Rechnung getragen wird (so auch Tz. 12.2.3.4 der VV-AufenthG).

Derzeit tragen die Klägerin und ihre jüngere Tochter die Last der Kontaktpflege zum Kläger, der aufgrund seiner Erkrankung heimpflegebedürftig ist. Diese Last würde sich bei einem Umzug nach Bremen zur älteren Tochter und deren Familie auf mehrere Schultern verteilen. Vor allem aber gebietet die Gesundheit der Klägerin deren Umzug nach Bremen und damit auch denjenigen ihres Ehemannes. Denn ausweislich der ärztlichen Atteste des Dr. med. [REDACTED] ist die Klägerin infolge der derzeitigen Pflegesituation ihres Mannes, überfordert und zeigt psychosomatische Störungen. Sie ist derzeit weitgehend auf sich allein gestellt. Der Hinweis der Beigeladenen auf die in Northeim lebende Tochter, die Betreuerin des Klägers, verfängt aus zweierlei Gründen nicht.

Zum einen ist sie tagsüber, anders als ihre in Bremen lebende Schwester, erwerbstätig und kann ihrer Mutter während der Arbeitszeit nicht zur Seite stehen. Da andere soziale Kontakte ersichtlich nicht bestehen, ist die Klägerin daher schon derzeit den überwiegenden Teil des Tages sowohl bei der Betreuung des Klägers als auch bei allen Dingen des täglichen Lebens auf sich allein gestellt. Eine Belastung, der sie ausweislich der ärztlichen Atteste zunehmend nicht mehr gewachsen ist. Diesen Eindruck konnte der Einzelrichter auch in der informatorischen Anhörung der Klägerin gewinnen. Sie machte einen sehr schüchternen, in sich gekehrten, fast schon depressiven Eindruck. Ihre Aussage, es müsse ja mit ihrem Mann irgendwie weiter gehen, erschien dem Einzelrichter eher verzweifelt als mutig in die Zukunft geblickt. Die jüngere Tochter der Kläger tut zwar in der Betreuung ihrer Eltern das ihr Mögliche, ihre Möglichkeiten sind indes begrenzt. Hierbei berücksichtigt das Gericht nicht nur ihre derzeitige Arbeitsbelastung, sondern auch ihre in der mündlichen Verhandlung vorgetragene weitere Lebensplanung. Sie hat hierzu mit Bestimmtheit bekundet, in absehbarer Zeit zu ihrem in Großbritannien lebenden Verlobten ziehen und ihn heiraten zu wollen, um selbst eine Familie zu gründen. Der Einzelrichter hat in der informatorischen Befragung der Tochter den Eindruck gewonnen, dass sie von diesen Planungen derzeit nur deshalb Abstand nimmt, weil sie sich ihren Eltern gegenüber sittlich verpflichtet fühlt und sie in der jetzigen Situation nicht allein lassen will. Die Kläger dürfen indes nicht auf die Betreuung durch ein Familienmitglied verwiesen werden, wenn dieses Familienmitglied aus verfassungsrechtlich schützenswerten Motiven, die Betreuung nicht weiter durchführen kann und will. Wäre die Tochter nicht mehr in Northeim, wären die Kläger völlig isoliert. Spätestens dann wäre wohl die Beigeladene auch von sich aus bereit, dem Umzug zuzustimmen. Hierauf kann im Interesse der Beteiligten jedoch nicht gewartet werden. Im Ergebnis folgt die Kammer daher der ärztlichen Einschätzung, dass eine Stabilisierung der gesundheitlichen, insbesondere psychischen Situation der Klägerin auf Dauer nur in dem in Bremen für sie bestehenden sozialen Umfeld zu erreichen sein wird.

Gemessen an diesen verfassungsrechtlich erheblichen Gründen, die für einen Umzug der Kläger nach Bremen sprechen, haben die von der Beigeladenen in den Vordergrund gerückten fiskalischen und ausländerpolitischen Interessen zurückzustehen. Die fiskalischen Interessen sind, was die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte betrifft, nicht einmal stichhaltig. Die Lebenshaltungskosten des Klägers werden auch nach einem Umzug nach Bremen nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen vom Beklagten getragen. Die Aufwendungen für die Klägerin werden sich nach einem Umzug nach Bremen gegenüber jetzt

verringern. Denn in Bremen werden nach dem insoweit glaubwürdigen Vortrag der Kläger Unterkunfts-kosten für die Klägerin nicht entstehen, weil sie bei der Familie ihrer Tochter mietfrei leben wird. Die ordnungspolitischen Erwägungen der Beigeladenen sind nicht in der Lage sich gegen Rechtsgüter der Kläger von Verfassungs-rang durchzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 3 2. Halbsatz i.V.m. § 155 Abs. 4 VwGO. Die Kosten des Prozesses sind allein dadurch entstanden, dass die Beigeladene rechts-widriger Weise ihre Zustimmung zum Umzug der Klägerin in ihren Zuständigkeitsbereich versagt hat, woran der Beklagte verwaltungsintern mit der Folge gebunden war, dass er den Antrag der Kläger auf Streichung der Wohnsitzauflage ablehnen musste. Zwar hat er letztlich einen Klagabweisungsantrag gestellt, dies auch wiederum nur, weil die Beigela-dene ihre Zustimmung zum Umzug nicht erteilt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 VwGO in der ab 1.7.2008 geltenden Fassung von Art. 13 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des